

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 19. Dezember 2003
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-303
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: IV 58-1.7.4-196/03

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-7.4-3133

Antragsteller:

Erlus Baustoffwerke AG
Hauptstraße 106
84088 Neufahrn

Zulassungsgegenstand:

Innenschale für zweischalige Montageabgasanlagen
T200 P1 O W 2

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2008

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und zwölf Anlagen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist die Innenschale für zweischalige Montageabgasanlagen mit der Produktklassifizierung T200 P1 O W 2.

Die Innenschale für zweischalige Montageabgasanlagen besteht aus Rohren und Formstücken aus Schamotte mit runden lichten Querschnitten einschließlich Versetzmittel oder Dichtungen zur Herstellung der dichten Verbindungen der Rohre und Formstücke sowie Dichtungen aus Elastomeren zum Dichten der Reinigungs-, Revisions- und Prüföffnungen. Die Innenschalen sind entsprechend ihrer Produktklassifizierung nach DIN 18 160-1 zur Herstellung von Montageabgasanlagen bestimmt.

Die Innenschalen dürfen auch nachträglich in bestehende Schornsteine eingebaut werden.

2 Bestimmungen für die Innenschale

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Innenschale besteht aus Rohren, Formstücken und dem Versetzmittel oder Dichtungen. Die Gasdurchlässigkeit zweier Innenschalenformstücke einschließlich einer Verbindung darf bei einem Überdruck von 200 Pa im Innern 0,006 l je Sekunde (Luftvolumenstrom bei 20 °C) und je m² innerer Formstückoberfläche nicht überschreiten.

2.1.1 Die Rohre und Formstücke bestehen aus Schamotte. Hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises für die Rohre und Formstücke gelten die Festlegungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-3049. Die Abmessungen müssen den Angaben der Anlagen 1 bis 7 entsprechen.

2.1.2 Das Versetzmittel für die Rohre und Formstücke aus Schamotte muss hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-7.4-3033, Nr. Z-7.4-1565 oder Nr. Z-7.4-1657 entsprechen und das Übereinstimmungszeichen tragen.

2.1.3 Die dichte Verbindung der Rohre und Formstücke kann auch durch in die Muffen eingesetzte Dichtungen, die aus Elastomermaterial bestehen und den Angaben der Anlage 8 entsprechen, hergestellt werden.

2.1.4 Die Abgasanschlussadapter und die Dichtungen für die Reinigungs-, Revisions- und Prüföffnungen bestehen aus Elastomermaterial und müssen den Angaben der Anlagen 9 bis 12 entsprechen.

Hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises für die unter 2.1.3 und 2.1.4 aufgeführten Dichtelemente gelten die Festlegungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-7.4-1221, Nr. Z-7.4-1666 und Nr. Z-7.4-1667.

2.2 Herstellung, Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Rohre, Formstücke und Dichtungen sind werkmäßig herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Innenschale für die Montageabgasanlage, deren Verpackung, Beipackzettel oder Lieferschein sind vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) einschließlich der Produktklassifizierung T200 P1 O W 2 nach den Übereinstimmungs-

zeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Innenschale für die Montageabgasanlage mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Rohre und Formstücke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Innenschale der Montageabgasanlage eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle und eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In dem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Für die Innenschale der Montageabgasanlage soll die werkseigene Produktionskontrolle mindestens die im Folgenden aufgeführten Prüfungen einschließen:

Tabelle 1: Umfang werkseigener Produktionskontrolle

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1.1	Rohre und Formstücke aus Schamotte	Übereinstimmungszeichen Abmessungen	1x fertigungstäglich	Z-7.4-3049 Anlagen 1 bis 7
2.1.2	Versetzmittel	Übereinstimmungszeichen		Z-7.4-3033 Z-7.4-1565 Z-7.4-1657
2.1.3	Dichtung	Übereinstimmungszeichen Abmessungen		Z-7.4-1221 Z-7.4-1666 Z-7.4-1667 Anlage 8
2.1.4	Abgasanschlussadapter und Dichtungen für den Reinigungsverschluss	Übereinstimmungszeichen Abmessungen		Z-7.4-1221 Z-7.4-1666 Z-7.4-1667 Anlage 9 bis 12

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile gemäß Tabelle 1
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In dem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Innenschale für Montageabgasanlagen durchzuführen und können auch Proben für die Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Stichprobenprüfungen sind entsprechend den Festlegungen der Richtlinien für die Zulassung und Überwachung von Formstücken und Formsteinen aus Schamotte sowie ihrer Versetzmittel zur Herstellung der Innenschale mehrschaliger Hausschornsteine (Fassung vom November 1987) Abschnitt 5.3 für Rohre und Formstücke aus Schamotte durchzuführen. Außerdem sind die in der Tabelle 2 genannten Kennwerte zu ermitteln und den anlässlich der Erstprüfung für die Erteilung der Zulassung ermittelten Werten gegenüber zu stellen.

Tabelle 2: Umfang Fremdüberwachung

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1.1	Rohre und Formstücke aus Schamotte	Kennzeichnung, Abmessungen	1x halbjährlich	Z-7.4-3049
2.1.3 2.1.4	Dichtelemente, Abgasanschlussadapter	Kennzeichnung; Abmessungen	1x halbjährlich	Z-7.4-1221 Z-7.4-1666 Z-7.4-1667

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Für den Entwurf der Montageabgasanlagen gelten die Bestimmungen von DIN 18 160-1:2001-12 Abschnitte 5.3 bis 13.

Die Innenschale darf gedämmt werden. Für die Dämmstoffschicht sind nur Mineralfaserdämmschalen bzw. -platten zu verwenden, die hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung, ihrer Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Dämmstoffe zur Herstellung der Dämmstoffschicht dreischaliger Schornsteine entsprechen. Die Dicke der Dämmstoffschicht muss mindestens 1,5 cm betragen.

Der nachträgliche Einbau in bestehende Schornsteine (Querschnittsverminderung) setzt voraus, dass die Schornsteine mit Ausnahme der Bemessung ihrer lichten Querschnitte den baurechtlichen/bauaufsichtlichen Bestimmungen entsprechen.

Die anrechenbare Bruchlast der Anschlussformstücke beträgt 45 kN bei einem Durchmesser von 140 mm und einer Wanddicke von 8 mm.

4 Ausführung

Es gelten die Versetz- und Montageanleitung des Herstellers in Verbindung mit der DIN 18 160-1:2001-12.

Vor Einbau der Innenschale ist der Schornstein so zu reinigen, dass seine innere Oberfläche frei von lockeren Bestandteilen und wesentlichen Verbrennungsrückständen ist. Der Einbau der Innenschale ist entsprechend der Einbauanweisung des Antragstellers durch geschultes Personal auszuführen.

Nach dem Einbau der Innenschale sind die Anschlussöffnungen für Reinigungs- und Prüföffnungen sowie der Feuerstättenanschlüsse und ggf. erforderliche Montageöffnungen baustoffgerecht und dicht zu verschließen.

Birkicht

Beglaubigt